



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Finsterwalde am Sonntag, den 28.09.2025

Der Wahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2025 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	13.052
Zahl der wählenden Personen	7.193
Zahl der ungültigen Stimmen	21
Gültige Stimmen insgesamt	7.172

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
D 1	AfD	Mirko Schmidt	1.374
D 2	Freie Wähler Finsterwalde	Ronny Zierenberg	995
D 3	Einzelwahlvorschlag Gampe	Jörg Gampe	4.803
D		Summe:	7.172

Erforderliche Stimmenzahl

Die Stimmenzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens:

Die Stimmenzahl, die **15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen** umfasst, beträgt:

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl zum Bürgermeister beträgt:

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Jörg Gampe** die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit **zum neuen Bürgermeister** gewählt worden ist.

Finsterwalde, den 30.09.2025

Einladung zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 23.10.2025 um 18:00 Uhr in Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

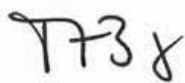
- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 8 vom 24.09.2025
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 9 vom 23.10.2025
Vorlage: BV-2025-079
- TOP 5** Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Antrag auf Baugenehmigung zum Vorhaben „Umnutzung HAUS D, 3. OG, von stationärer Behandlung zur Büronutzung“ auf dem Flurstück 554 der Flur 7, Gemarkung Finsterwalde
Vorlage: BV-2025-073
- TOP 6** Antrag Windenergieanlage Fliegerstraße Finsterwalde nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz
Vorlage: BV-2025-080
- TOP 7** Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2024-097-1
- TOP 8** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 9** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Einwendungen gegen die Niederschrift Nr. 8 vom 24.09.2025
- TOP 2** Information zur Hebesatzung

Miersch
Wahlleiter

- TOP 3** Vergabe Louis-Schiller-Medaille 2025
Vorlage: BV-2025-063
- TOP 4** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreeters



Thomas Freudenberg
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2025 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse:

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 8 vom 24.09.2025

Vorlage: BV-2025-065

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 8 vom 24.09.2025.

Regionalbahnverkehr im Süden des Landes Brandenburg stärken

Vorlage: BV-2025-074

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde fordert das Land Brandenburg auf, die geplanten Taktkürzungen und Streichungen von Regionalbahnverbindungen in der Lausitz zum Fahrplanwechsel 2026 zurückzunehmen.

Dies betrifft konkret die Verbindungen

- RE 13 zwischen Cottbus und Elsterwerda
- RB 43 zwischen Cottbus und Falkenberg
- RB 49 zwischen Senftenberg und Falkenberg
- und RE 8 zwischen Finsterwalde und Berlin in den sich im Strukturwandel befindlichen Landkreisen im Süden Brandenburgs.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde fordert das Land Brandenburg zu einer Überarbeitung und Anpassung des Landesentwicklungsplans „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ auf, in dem die Gewichtung der Lausitz mit der kreisfreien Stadt Cottbus neu betrachtet und in dem die Dresdner Bahn als größte Investition der DB der letzten Jahre und als zentrale Achse zwischen Berlin und Dresden ebenfalls betrachtet und aufgenommen wird, da sie bis jetzt keine Berücksichtigung gefunden hat.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-070

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Finsterwalde.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnenwalde und des Amtes Kleine Elster

Vorlage: BV-2024-117-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnenwalde und des Amtes Kleine Elster.

Aufhebung der Satzung der Stadt Finsterwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-072

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Finsterwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt, geändert durch die Änderung des Satzungsbeschlusses über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet Innenstadt). Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2025-066

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 340.671,38 € fest.

Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2025-067

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 340.671,38 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde - Entlastung der Werkleitung

Vorlage: BV-2025-068

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleiterin des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos, für das Geschäftsjahr 2024 zu.

Abwasserbeseitigungskonzept 2026 - 2030 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2025-069

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt das Abwasserbeseitigungskonzept 2026-2030 der Stadt Finsterwalde.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Finsterwalde

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Brandenburg (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Finsterwalde als Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde vom 24.09.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Finsterwalde erlassen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 4 Anliegerpflichten/-rechte

§ 5 Tiere

§ 6 Abstellen, Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

§ 7 Abfallbehälter, Sperrmüll, Entsorgungsgut

§ 8 Ausnahmen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich seiner Ortsteile Pechhütte und Sorno. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Baumscheiben, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche/Fußgängerzone, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind) und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des

Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung freistehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie beispielsweise Wanderwege, Grün- und Erholungsanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport-, Spiel-, Bolz- und Skaterplätze, Brunnen aller Art, Wasserspiele, sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen oder durch diese erschlossen sind.

§ 3

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.

Jeder hat sich auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist untersagt:

- a) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu betreiben,
- b) Denkmale, Plastiken, Brunnen, Straßenmobiliar, öffentliche Toiletten, das Zubehör öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen (wie z. B. Laternen, Haltestellen des ÖPNV etc.), öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, unbefugt zu bekleben oder zu entfernen sowie den Pflanzenbestand zu beschädigen,
- c) die Ansammlung von Personen in einer Gruppe an öffentlichen Orten, wenn dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden (das Demonstrationsrecht bleibt davon unberührt),
- d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke),
- e) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten zu verändern oder verunstalten,
- f) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Tieren oder Zusammenwirken von Personen,

(2) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

- a) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Baustoffen, Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie z. B. Zigarettenskippen, -schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,
- b) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel),
- c) durch Verrichten der Notdurft.

(3) Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und eine Beeinträchtigung der Umwelt möglichst geringgehalten wird.

(4) Das Anbringen oder anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern oder anderen Werbemitteln jeder Art auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist ohne Erlaubnis verboten.

Das Aufstellen oder aufstellen lassen von Hinweis-, Werbe- oder anderen Schildern jeder Art auf städtischem Grund und Boden ohne Erlaubnis ist verboten.

(5) Zum Schutz von Anlagen ist es nicht erlaubt:

- a) Anlagen zu befahren und Fahrzeuge auf Anlagen zu parken,
- b) Skateboards, Inline-Skater, Kickboards, E-Scooter und ähnliche Gegenstände in nicht eigens dafür vorgesehenen Anlagen zu benutzen,
- c) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
- d) in Brunnen, Wasserbecken oder Wasserspielen zu baden oder diese zu verunreinigen; gleiches gilt für Tiere.

(6) Es ist verboten, Hydranten sowie andere Löschwasserentnahmestellen, Schieberklappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

(7) Die Nutzung von Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln bzw. der Aufenthalt im alkoholisierten oder berauschten Zustand auf Kinderspiel-, Bolz- und Skaterplätzen ist untersagt.

Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinder-spiel-, Bolz- und Skaterplätzen nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.

§ 4

Anliegerpflichten/-rechte

(1) Das Laub von Bäumen an Straßen und Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer

bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(2) Grundstückseinfriedungen und Anpflanzungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.

(3) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Auswüchse, Äste und Zweige von Bäumen und ähnlichen Anpflanzungen müssen über Gehwege und Radwege in einer lichten Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und Kurven sind so zu unterhalten und herzustellen, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

Straßenbeleuchtungen sind so freizuschneiden, dass die Ausleuchtung der Straße nicht eingeschränkt wird.

(4) Kellerlichtschächte und Luken sind so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(5) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen.

Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(6) Brachflächen oder sonstige ungenutzte Grünlandflächen, insbesondere solche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. durch Mahd, Beweidung, ggf. Entbuschung) so zu pflegen, dass der offene Charakter erhalten bleibt und einer Gefährdung der Allgemeinheit durch Vermüllen und Gefährdung der Verkehrssicherheit vorgebeugt wird.

(7) Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben und Ähnlichen, bis zu einem Durchmesser und einer max. Höhe von einem Meter sind zulässig. Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können. Als Brennstoff darf ausschließlich naturbelassenes luftgetrocknetes Holz verwendet werden.

§ 5

Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der An-

wohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen. Der Tierkot ist über den Hausmüll oder öffentlich aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen.

(3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen und Anlagen nur angeleint geführt werden. Dies gilt auch für Parkanlagen (z.B. Bürgerheide, Schlosspark, Stadtpark, Wasserturmpark). Auf Feldwegen und außerhalb der ortsüblichen Bebauung können Hunde ohne Leine geführt werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen.

(4) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 6

Abstellen, Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht betriebsbereit oder nicht für den Straßenverkehr zugelassen sind, ist auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten.

(2) Die Reinigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist auf Verkehrsflächen und Anlagen verboten. Davon ausgenommen ist die Scheiben-, Scheinwerfer und Kennzeichenreinigung.

(3) Es ist untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und Anlagen zu reparieren, zu warten oder instand zu setzen. Dies gilt nicht für die sofortige Pannenbeseitigung, Kleinst- und Notreparaturen.

§ 7

Abfallbehälter, Sperrmüll, Entsorgungsgut

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe und sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren sowie in einem Umkreis von mindestens 50 Metern die Rückstände einzusammeln und regelmäßig zu entsorgen.

(3) Abfallbehälter, Abfallsäcke und Sperrmüllgegenstände sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern.

(4) Abfallbehälter oder -säcke sowie Entsorgungsgut für die Sperrmüll- oder Schrottabfuhr dürfen frühestens am Vortag des vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgesetzten Abfuhrtermins vor den Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die

Abfallbehälter unverzüglich von den Verkehrsflächen zu entfernen. Nicht mitgenommene Gegenstände müssen unverzüglich durch die für die Sperrmüll- bzw. Schrottabfuhr verantwortliche Person (Anmelder/in) entfernt werden.

§ 8

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz des Landes Brandenburg i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in den jeweils gültigen Fassungen, mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde in Kraft.

Finsterwalde, 24.09.2025

Gampe
Bürgermeister

SATZUNG der Stadt Finsterwalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Finsterwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024 (GVBl. I/2024/ Nr. 10, S. ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/2025/ Nr. 8) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 24. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, welche

mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2003 mit Rückwirkung zum 23.06.1995 in Kraft getreten ist, wird hiermit aufgehoben, und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, welche mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2003 am 18.07.2003 in Kraft getreten ist, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ Finsterwalde ist im Lageplan dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Finsterwalde, 24.09.2025



Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde für das Jahr 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. BV-2025-066

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 340.671,38 € fest.

2. BV-2025-067

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresüberschuss für das Jahr 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde in Höhe von 340.671,38 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

3. BV- 2025-068

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Entlastung der Werkleiterin des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde, Frau Dominika Ramos, für das Geschäftsjahr 2024 zu.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss werden hiernach gemäß § 33 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 einschließlich Bestätigungsvermerk liegt **vom 03.11.2025 bis einschließlich 10.11.2025** zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich aus.

Finsterwalde, den 25.09.2025



Gampe
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <https://www.finsterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.finsterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>.
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finsterwalde.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.